

# **Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung**

**(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)**

**Änderung vom 24. November 2010**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 114*            Ersatzpflicht des Kassenträgers oder des Kantons  
(Art. 82, 83 Abs. 1 Bst. f und 85g AVIG)

<sup>1</sup> Kann eine zu Unrecht erfolgte Auszahlung nicht eingebracht werden, so ist der haftende Kassenträger oder Kanton ersatzpflichtig.

<sup>2</sup> Der haftende Kassenträger oder Kanton wird pro Schadenfall mit höchstens 10 000 Franken belastet, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisung der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht.

<sup>3</sup> Die Ausgleichsstelle widerruft die Verfügung, wenn auf Beschwerde des Leistungsempfängers rechtskräftig entschieden ist, dass die Auszahlung rechtmässig oder nicht zweifellos unrichtig war.

*Art. 114a*            Haftungsrisikovergütung an die Kassenträger und die Kantone  
(Art. 82 Abs. 5, 83 und 85g Abs. 5 AVIG)

Das EVD legt die Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung des Ausgleichsfonds an die Kassenträger und die Kantone sowie die Vergütungssumme und deren Ausrichtung fest.

<sup>1</sup> SR 837.02

II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 114 Absatz 2 tritt am 1. April 2011 in Kraft.

24. November 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova